



HVBG

HVBG-Info 08/1988 vom 17.03.1988, S. 0647 - 0649, DOK 543.3/017-BFH

**Einbringung eines Betriebes in eine Kapitalgesellschaft gegen  
Gewährung von Gesellschaftsrechten als Vermögensübernahme  
(§ 419 BGB, §§ 120, 330 AO) - BFH-Urteil vom 05.02.1986  
- I R 78/82**

Einbringung eines Betriebes in eine Kapitalgesellschaft gegen  
Gewährung von Gesellschaftsrechten als Vermögensübernahme  
(§ 419 BGB, §§ 120, 330 AO);

hier: BFH-Urteil vom 05.02.1986 - I R 78/82 -

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 05.02.1986

- I R 78/82 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Die Übernahme des Vermögens einer GmbH durch eine andere GmbH gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten kann eine Vermögensübernahme i.S. des § 419 BGB sein.
2. Im Anschluß an die BGH-Urteile vom 19. Februar 1976  
- III ZR 75/74 (BGHZ 66, 217) und vom 06. Dezember 1984  
- X ZR 103/83 (BGHZ 93, 135) greift die Vorschrift des § 419 BGB allenfalls dann nicht ein, wenn dem Veräußerer eine dem Gläubiger des Veräußerers die gleichen Sicherheiten und Befriedigungsmöglichkeiten haben wie vor der Vermögensübertragung. Das trifft in der Regel nicht zu, wenn der Kaufpreis unter Berücksichtigung übernommener Schulden gekürzt wird.

Orientierungssatz:

§ 419 BGB ist auch im Steuerrecht anzuwenden. Das FA kann den darauf gegründeten Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Erwerbers im Verwaltungsverfahren durch ein Leistungsgebot durchsetzen.